

Zusätzliche Vertragsbestimmungen der Stadt Wuppertal für Verträge mit freiberuflich Tätigen außerhalb der Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen (ZVB-G) - (Stand: Juni 2017)

INHALT

§ 1	Allgemeine Anforderungen (GWB, KorruptionsbG, Verpflichtungsgesetz)
§ 2	Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers, grundsätzliches Verbot der Weiterbeauftragung
§ 3	Ausführungspflichten
§ 4	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 5	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 6	Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 7	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 8	Urheberrecht
§ 9	Vergütung bei optionaler Beauftragung, Nebenkosten
§ 10	Sicherheitsleistungen
§ 11	Schlussrechnung, Überzahlung
§ 12	Skonto, Umsatzsteuer
§ 13	Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsmöglichkeit
§ 14 a	Kündigung durch den Auftraggeber bei Werkverträgen
§ 14 b	Kündigung durch den Auftraggeber bei Dienstverträgen
§ 15	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 16	Haftung und Verjährung
§ 17	Haftpflichtversicherung
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Ausschluss von Auftragnehmern
§ 20	Erfüllungsort, Gerichtsstand, deutsches Werkvertragsrecht, Schriftform
§ 21	Salvatorische Klausel

§ 1

Allgemeine Anforderungen (GWB, KorruptionsbG, Verpflichtungsgesetz)

(1) Der Auftragnehmer hat alle für den Auftrag anzuwendenden Gesetze, Richtlinien und Förderbestimmungen sowie einschlägige technische und sonstige Vorschriften zu beachten. ²Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der Rechtsprechung, den anerkannten Regeln der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und - auch im Hinblick auf etwaige Folgekosten (wie z.B. Unterhaltungskosten) - dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit entsprechen. ³Die spezifischen Vorschriften der Stadt Wuppertal sind in den jeweiligen Anlagen zum Vertrag aufgeführt. ⁴Die Leistungen des Auftragnehmers müssen jederzeit den geltenden Zuschuss-Richtlinien und Förderbedingungen entsprechend. ⁵Alle Leistungen des Auftragnehmers sind deshalb unter Berücksichtigung dieser Richtlinien und Förderbedingungen zu erarbeiten und müssen zuschussrechtlich genehmigungsfähig sein. ⁶Dies bedingt eine zeitnahe Abstimmung des Auftragnehmers mit verschiedenen städtischen Leistungseinheiten und dem Zuschussgeber.

(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Investoren-, Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten, vielmehr hat er -auch gemäß seines Berufs- und / oder Standesrechts- im Rahmen des Vertrages die ihm übertragenen Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen. ²Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. für andere Auftraggeber erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu. ³Auf die diesbezüglichen Handlungsleitlinien / Informationen zur

Korruptionsvermeidung und Ethikregeln der Stadtverwaltung - Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 27.11.1997 - , auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz - (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 und das Verpflichtungsgesetz 15.08.1974 wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Der Auftragnehmer erklärt und sichert zu, dass er nicht wegen Korruptionsverfehlungen oder wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von einem öffentlichen Auftragnehmer an Wettbewerben ausgeschlossen ist und dass er oder seine Mitarbeiter nicht innerhalb der letzten drei Jahre Korruptionsverfehlungen oder Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begangen haben.

(4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer und die von ihm maßgeblich mit der übertragenen Aufgabe betrauten Mitarbeiter nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen - Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 - persönlich verpflichten will. ²Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, welche Mitarbeiter maßgeblich zur Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden. ³Unter Mitarbeiter sind nicht nur Arbeitnehmer des Auftragnehmers zu verstehen, sondern auch freie Mitarbeiter, Nachunternehmer und arbeitnehmerähnliche Selbständige. ⁴Diesbezügliche Änderungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁵Der Auftragnehmer sichert zu, nur solche Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen, die bereit sind, eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, anderen Stellen und Behörden sowie den am Diskussionsprozess beteiligten Personen erlangten Kenntnisse zeitlich unbeschränkt Stillschweigen zu bewahren und wird die mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der zur Erbringung der unter diesem Vertrag geregelten Leistungen verwenden.

§ 2

Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers, grundsätzliches Verbot der Weiterbeauftragung

(1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen stets durch entsprechend qualifizierte eigene Mitarbeiter oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ggf. durch Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, dass eine termingerechte Leistungserbringung jederzeit gewährleistet ist. ²Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch eine eventuell beim Auftraggeber vorhandene eigene Sach- und Fachkunde nicht gemindert. ³Ein Anspruch auf Übertragung von Leistungserbringung auf Dritte besteht nicht. ⁴Eine Zustimmung kann unter Auflagen erklärt werden (z. B.: Notwendigkeit der Verpflichtung des Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz NRW), insbesondere kann sie von dem Erfordernis der Rechteübertragung gem. § 8 dieser ZVB-G abhängig gemacht werden. ⁵Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

(2) Wird aus Sicht des Auftraggebers im Laufe des Vertragsverhältnisses erkennbar, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter bzw. Dritte nicht

die erwartete Qualität besitzen, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, Gegensteuerungsmaßnahmen und ggf. auch eine personelle Ablösung zu fordern.² Der Auftragnehmer hat die Pflicht, einer solchen Forderung innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen.³ Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer der genannten verantwortlichen Personen während der Laufzeit des Vertrages endet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ausscheidenden Personen durch Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu ersetzen.² In diesem Fall wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass der neue Mitarbeiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand vollständig und umfassend unterrichtet ist.

(4) Die Zustimmung zum Auswechseln des Projektleiters und / oder der namentlich benannten Mitarbeiter ist beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer mit Nachweis der Eignung schriftlich zu beantragen.² Die Art des Nachweises kann vom Auftraggeber entsprechend den benötigten Erfahrungen und Kenntnissen festgelegt werden (z. B. Berufserfahrung, Ausbildungsgrad, bisheriges Tätigkeitsfeld etc.).³ Bei nachgewiesener Eignung soll der Auftraggeber dem Wechsel schriftlich zustimmen.⁴ Wird die Eignung des neuen Mitarbeiters nicht nachgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 3 Ausführungspflichten

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.² Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung des Auftrags nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seines Auftrags die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien zu berücksichtigen und ggf. zugrunde zu legen, sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist.² Wenn der Auftragnehmer feststellt, dass bei der Berücksichtigung und/oder Zugrundelegung der Unterlagen zusätzliche Mittel benötigt werden oder Auswirkungen auf Förderanträge bestehen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Schriftliche Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers sind grundsätzlich zu befolgen.² Etwaige Bedenken zu den Unterlagen, zu den Leistungen anderer am Auftrag Beteiligter oder zum beabsichtigten Auftrag insgesamt (nicht nur in technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art) sind dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Beginn der eigenen Arbeiten oder der weiteren Ausführung des Auftrags - schriftlich mitzuteilen.³ Ist ein Mangel der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers auf die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem überlieferten Unterlagen und Informationen oder den Vorleistungen eines anderen Unternehmers zurückzuführen, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm obliegende Mitteilung nach Satz 2 gemacht.

(4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.² Sämtliche Unterlagen sind, bevor sie vervielfältigt werden, dem Auftraggeber zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorzulegen.³ Sichtvermerke stellen keine

Abnahmehandlungen dar.⁴ Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.⁵ Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen und übernimmt damit die Verantwortung für den Inhalt.

(5) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.² Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.³ Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch:

- einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder
- höhere Gewalt.

⁴ Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.⁵ Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.⁶ Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

(6) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände - bei Werkverträgen bis zur Abnahme, ansonsten bis zur Übergabe an den Auftraggeber - vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl auf eigene Kosten zu schützen.

(7) Bei Werkverträgen hat der Auftragnehmer Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.² Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.³ Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag kündigt bzw. den Rücktritt erklärt.

(8) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei grundsätzlich unveränderter Zielsetzung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen bei Werkverträgen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.² Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.³ Hierzu hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ein schriftliches und prüfbares Nachtragsangebot dem Auftraggeber vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Leistungsbewirkung und / oder des Vorhabens haben werden.⁴ Der Auftragnehmer ist von dieser Verpflichtung entbunden, wenn Zusatzleistungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Abschluss/Bewirkung der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.

(9) Teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aus der Anordnung geänderter und / oder zusätzlicher Leistungen vom Auftragnehmer begehrten Mehrkosten nicht rechtzeitig vor Ausführung mit und hat der Auftragnehmer diese Säumnis zu vertreten, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen hieraus resultierenden

Schäden freizustellen bzw. schuldet er ihm Ersatz hierdurch eingetretener Vermögensschäden.²Diese Schäden können zum Beispiel darin bestehen, dass es dem Auftraggeber wegen der verspäteten Anmeldung der Mehrkosten durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, auf die Leistungsänderung und / oder zusätzliche Leistung zu verzichten oder kostengünstigere Alternativen zu ergreifen.

(10) Wenn der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht gemäß der vorstehenden Regelungen mitteilt, so ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offensichtlich.²Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die im Zeitplan vorgesehenen Termine eingehalten werden.³Abweichungen von der Terminplanung sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, sobald sie erkennbar werden.

(11) Der Auftragnehmer hat über Stundenarbeiten wöchentlich Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung (Original und Doppel) beim Auftraggeber einzureichen, damit eine Überprüfung erfolgen kann.²Die Stundenzettel müssen die Art und den Umfang der ausgeführten Arbeiten genau und nachvollziehbar beschreiben und den Arbeitsbeginn bzw. die Arbeitsbeendigung abzüglich von Arbeitspausen eines jeden einzelnen Mitarbeiters ausweisen.³Die jeweilige berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers des Auftragnehmers ist zu vermerken.⁴Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren.⁵Die Vergütung bei Stundenlohnarbeiten richtet sich nicht nach der Qualifikation des Ausführenden, sondern nach der Tätigkeit.⁶Unterläßt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Auftragserfüllung zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Ablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggfs. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Auskünfte, Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(3) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Auftragsausführung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.

(4) Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten ohne besondere Vergütung aufzuzeigen.

(5) Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.²Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle

weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.²Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Auftragserbringung befasste Unternehmen, gegen ihn selbst oder Dritte ergeben können und entsprechende Beweise zu sichern.³Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2) Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.²Der Auftragnehmer ist hierzu nicht bevollmächtigt.

(3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren.²Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.

§ 6 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen, den Stand der Erfüllung, der Kosten und über den Zeitpunkt der zu erwartenden Fertigstellung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.²Diese Verpflichtung besteht bei Werkverträgen bis zum Ablauf der Mängelansprüche. Ist der Vertrag beendet, haben beide Parteien seine Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern.⁴Dem Interesse einer Partei an Maßnahmen zur Beweissicherung haben sie Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zeitnah zu erteilen.

§ 7 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

(1) Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften Dokumente, Dateien und Unterlagen sowie die Quelldaten für Gutachten oder andere Grundlagen seiner Leistungen etc. sind ohne besondere Vergütung an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.²Die Herausgabepflichtung besteht unabhängig davon, ob die Dokumente etc. in körperlicher und/oder in elektronischer Form vorliegen.³Liegen die Dokumente pp. in körperlicher und elektronischer Form vor, so sind die Dokumente etc. in beiden Formen an den Auftraggeber zu übergeben bzw. die Dateien etc. endgültig und nachweislich zu löschen.⁴Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

(2) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

(3) Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt worden.

§ 8 Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an allen von ihm für die Vertragserfüllung erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne etc. (verkörpert oder in

elektronischer Form) sowie an allen von ihm für das Vorhaben erbrachten Leistungen.² Mit eingeschlossen ist hierbei das Bearbeitungsrecht.³ Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Bearbeitungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen, von Dritten ausüben zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu verarbeiten, zu verwerten und zu vervielfältigen.⁴ Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

(3) Die übertragenen Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen vorzunehmen bzw. vorzunehmen zu lassen, soweit dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheberinteressen zumutbar ist.² Im Rahmen der Abwägung kommen insbesondere den wirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Gründen oder der öffentlichen Sicherheit im Zweifel Vorrang zu. Der Auftragnehmer soll vor Änderung bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind.² Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können.³ Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüche vom Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei.

(5) Dem Auftragnehmer bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.² Die o. g. Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung / -verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung / -verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind.³ Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(6) Zur Übertragung von Leistungen für die Vertragserfüllung an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt (ungeschadet der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers), soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an diesen Leistungen verschafft.

(7) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen und die Leistungen des Auftragnehmers für sein Vorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.² Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen bzw. die Leistungen den aktuellen Erfordernissen anzupassen.³ Der Auftraggeber ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die bisherigen Arbeitsergebnisse ohne Mitwirkung des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu vollenden.

(8) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung aller Unterlagen, Pläne, Dokumente, Modelle etc. gleich in welcher Form unter Namensangabe des Auftragnehmers.² Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(9) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. für die erstellten Unterlagen, Dokumenten etc., an den erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.² Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.³ Sämtliche Untersuchungsergebnisse, Pläne, Kostenberechnungen, Dokumente und Lichtbilder etc. werden Eigentum des Auftraggebers und sind ihm zu übergeben.

(10) Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Vorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(11) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrags unberührt.² Im Falle einer Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 9

Vergütung bei optionaler Beauftragung, Nebenkosten

(1) Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, die Gesamtleistung stufenweise nach vertraglichen Leistungsblöcken zu vergeben.² Der Auftragnehmer kann aus der stufenweisen Beauftragung keine weiteren Beauftragungen, Vergütungsansprüche oder Schadenersatzansprüche ableiten.

(2) Mit der Nebenkostenpauschale sind sämtliche Kosten, insbesondere Kosten von EDV-Leistungen, von Personal-, Verwaltungs-, Reise-, Gemeinkosten u. ä. sowie von Ortsbesichtigungen, Gremienanwesenheit, Gesprächskreisen etc. abgegolten.

§ 10

Sicherheitsleistungen

(1) Allgemeines zur Sicherheitsleistung
Sicherheitsleistungen werden verlangt, wenn dies gesondert vereinbart.² Die Sicherheit dient dazu, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung, Vertragsstrafen, Rückforderungsansprüche wegen einer Überzahlung, Schadenersatzansprüche und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheiten; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.³ Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann eine Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld bei einer EU-Bank oder einem Kreditinstitut oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.³ Der Auftragnehmer hat sein Wahlrecht nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen auszuüben.⁴ Teilt der Auftragnehmer seine Entscheidung nicht innerhalb der Frist mit, wird als Sicherheit für die Vertragserfüllung der Einbehalt und für die Gewährleistung die Stellung einer Bürgschaft vereinbart.

Soll Sicherheit durch Hinterlegung von Geld bei einer EU-Bank / Kreditinstitut geleistet werden, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). ²Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

(2) Sicherheit für Vertragserfüllung

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen und der Verpflichtung, eine Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.

(3) Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen.

(4) Abschlagszahlungen

Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen, abgeschlossenen und mangelfreien Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer gewährt, wenn nichts anderes vereinbart wird. ²Bei Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nach § 641 Abs. 3 BGB zu, das den Anspruch auf Abschlusszahlungen der Höhe entsprechend kürzt. ³Die Höhe des vereinbarten und einbehaltenen Sicherheitsbetrages in bar von 5 v. H. kann durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft oder durch Geldhinterlegung abgelöst werden. ⁴Mit der Prüfung einer Abschlagsrechnung bzw. deren Zahlung ist keine Anerkennung der dort genannten Angaben (z.B. anrechenbaren Kosten, Honorarzone etc.) verbunden. ⁵Die verbindliche Prüfung und Anerkennung erfolgt alleine mit der Schlussrechnung.

(5) Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit

Nach erfolgter Abnahme und Prüfung der Schlussrechnungssumme wird der Auftraggeber die vom Auftragnehmer hingegebene Vertragserfüllungssicherheit herausgeben bzw. gegen eine Gewährleistungssicherheit austauschen wie folgt:

(a) Vorgehensweise bei Leistung der Vertragserfüllungssicherheit durch Einbehalt

Hat der Auftragnehmer Sicherheit durch Einbehalt geleistet und soll auch für die Gewährleistung Sicherheit durch Bareinbehalt geleistet werden, wird der Auftraggeber von der geprüften brutto Schlussrechnungssumme 3 % bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Mangelbeseitigungsansprüche einbehalten und bei der Auszahlung den Sicherheitseinbehalt, der im Rahmen der Abschlagszahlungen erfolgte, verrechnen.

Hat der Auftragnehmer von seinem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass für die Gewährleistung als Sicherheit eine Bürgschaft zu stellen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme zu stellen Zug um Zug gegen Auszahlung des Bareinbehalts.

Hat der Auftragnehmer von seinem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass er als Sicherheit für

die Gewährleistung Geld hinterlegen will, hat er ein Sperrkonto in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme zu errichten. Der Auftraggeber wird den Einbehalt Zug gegen Zug gegen Errichtung des Sperrkontos auszahlen.

(b) Vorgehensweise bei Leistung der Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft

Hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Bürgschaft gestellt und soll als Sicherheit für die Gewährleistung ein Einbehalt erfolgen, so wird der Auftraggeber von der brutto Schlussrechnungssumme 3 % einbehalten und zum Auszahlungszeitpunkt des Restbetrages die Bürgschaft herausgeben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Sicherheit für die Gewährleistung durch Bürgschaft zu leisten, wird die von ihm hingebene Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug gegen eine Mangelbürgschaft in Höhe von 3% der brutto Schlussrechnungssumme ausgetauscht.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Sicherheit für Gewährleistung durch Hinterlegung von Geld zu leisten, ist nach Einrichtung eines entsprechenden Sperrkontos in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme die hingebene Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug vom Auftraggeber herauszugeben.

(c) Vorgehensweise bei Leistung der Vertragserfüllung durch Geldhinterlegung

Hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Vertragserfüllung Geld hinterlegt und beabsichtigt er Sicherheit für die Gewährleistung ebenfalls durch Geldhinterlegung zu leisten, so ist das bestehende Sperrkonto entsprechend auf 3 % der brutto Schlussrechnungssumme zu reduzieren.

Beabsichtigt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung eine Bürgschaft zu stellen, so ist das Sperrkonto Zug um Zug gegen Hingabe der Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme freizugeben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung einem Bareinbehalt zuzustimmen, so wird der Auftraggeber von der brutto Schlussrechnungssumme 3 % einbehalten und zum Auszahlungszeitpunkt des Restbetrages das Sperrkonto freigeben.

Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Rückgabe der Sicherheit für die Vertragserfüllung, sei es in Form einer Bürgschaft, eines Bareinbehaltes oder eines Sperrkontos Zug um Zug gegen Gewährung der Sicherheit für die Gewährleistung erfolgt, sodass eine Übersicherung im Sinne einer Addition der Sicherheiten ausgeschlossen ist.

(6) Für eine Bürgschaftsstellung ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat und das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

- in der Europäischen Gemeinschaft
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

²Der Auftragnehmer hat eine schriftliche, unbefristete, selbstschuldnerische unbedingte Bürgschaftserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach deutschem Recht abzugeben. ³Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Urkunde. ⁴Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen, berechtigten Ansprüche erfüllt sind. Die Rückgabe der Urkunde über die

Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt gemäß Abs.5 dieses Paragraphen.

(8) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einer Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers

§ 11 Schlussrechnung, Überzahlung

(1) Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus dem Vertrag, bei Werkverträgen abnahmereif, erbracht und eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat. ²Nach Abschluss von zusammenhängenden Leistungspaketen bei Werkverträgen kann eine Teilschlusszahlung erfolgen, oder eine Teilschlussrechnung vom Auftraggeber verlangt werden.

(2) Wird nach Annahme der letzten Zahlung / Schlusszahlung / Teilschlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender Annahmen ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. ²Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. ³Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(3) Werden nach der letzten Zahlung / Schlusszahlung / Teilschlusszahlung Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb eines Monats ab Aufforderung zurückzuzahlen. ²Leistet er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens, so befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) zu zahlen. ³Beruhet die Feststellung der Überzahlung auf einer Prüfung eines Rechnungsprüfungsorgans (z. B. des Rechnungsprüfungs-amtes oder des Landesrechnungshofes), kann die Rückzahlung nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliege oder der Anspruch des Auftraggebers verjährt sei.

(4) Der Rückforderungsanspruch des Auftraggebers verjährt erst vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist. ²Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes NRW zugrund und ist dies dem Auftragnehmer bekannt gemacht worden, so verjährt der Rückforderungsanspruch erst 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist.

§ 12 Erfüllungszeitpunkt bei Überweisung, Skonto, Umsatzsteuer

(1) Wird eine Zahlung durch Überweisung mittels eines Geldinstituts geleistet, so gilt als Tag der Zahlung der Tag an dem der Überweisungsauftrag bei dem von der Stadt beauftragten Geldinstitut eingegangen ist.

(2) Sofern der Auftragnehmer ein von ihm angebotenes Skonto nicht ausdrücklich an andere Zahlungsbedingungen knüpft, wird das Skonto von jedem Abschlussrechnungs- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die Zahlungsfristen eingehalten wurden. ²Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen bei der auftraggebenden Leistungseinheit. ³Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Nachlass bei Einhaltung eines Zahlungsplans gewährt wird.

(3) Die Umsatzsteuer ist gemäß dem Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und

Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. ²Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebliche Steuersatz.

(4) Auch beim Verzug des Auftragnehmers gilt allein der Steuersatz, der bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Auftragnehmer gegolten hätte. ²Ist der Auftraggeber aus rechtlichen Gründen verpflichtet, einen höheren Umsatzsteuerbetrag abzuführen, so haftet der Auftragnehmer auch für diesen Verzugschaden (z. B. Mehrkosten aufgrund Verzögerung). ³Im Übrigen hat der Auftragnehmer bei Änderung des Umsatzsteuergesetzes keinen Ausgleichsanspruch, insbesondere kann nicht nach § 29 UStG ein Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen verlangt werden; das Umsatzsteuerrisiko trägt der Auftragnehmer.

§ 13 Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsmöglichkeit

(1) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers - gleich welchen Inhalts - bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. ²Eine ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretung ist unwirksam. ³Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

(2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, das Recht des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. ²Insbesondere kann die Herausgabe der zur Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen und Informationen nicht verweigert werden. ³Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

§ 14 a Kündigung durch den Auftraggeber bei Werkverträgen

(1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag oder Teile davon gemäß § 649 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen. ²Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ³Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen; einen höheren Anspruch muss der Auftragnehmer darlegen und beweisen.

(2) Der Auftraggeber kann zusätzlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag oder Teile davon kündigen, wenn insbesondere

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- der Auftragnehmer einen der vertraglich festgesetzten Termine nicht einhält und er die Nichterfüllung der Leistungen zu vertreten hat.
- der Auftragnehmer mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug);
- der Auftragnehmer ohne eine vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmer) ausführen lässt;
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und / oder sächlich ausgestattet vorhält und / oder
- in sonstiger Weites wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegende Verpflichtungen verstößt.

(3) Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche. ²Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4) Hat der Auftragnehmer die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und abnehmbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, aus wichtigem Grund zu kündigen oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss tätige Person einem / einer Bediensteten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem / einer Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder ein sonstiger Verstoß vorliegt. ²Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. ³Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird. ⁴ Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeit eine Übernahme der Leistungen und ggf. deren Weiterführung durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten möglich ist. ²Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen den Leistungsstand nachzuweisen. ³Er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen. ⁴ Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 14 b Kündigung durch den Auftraggeber bei Dienstverträgen

(1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag oder Teile davon gemäß § 621 BGB kündigen. ²Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für bisher erbrachte Leistungen zu verlangen. ³Über den Stand der Leistung und die daraus resultierenden Vergütungsfolgen ist durch den Auftragnehmer unverzüglich eine Abrechnung zu erteilen.

(2) Der Auftraggeber kann zusätzlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag oder Teile davon kündigen, wenn insbesondere

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer einen der vertraglich festgesetzten Termine nicht einhält und er die Nichterfüllung der Leistungen zu vertreten hat.
- der Auftragnehmer mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug);
- der Auftragnehmer ohne eine vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmer) ausführen lässt;
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und / oder sächlich ausgestattet vorhält und / oder
- in sonstiger Weites wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegende Verpflichtungen verstößt.

(3) Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche. ²Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, aus wichtigem Grund zu kündigen oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss tätige Person einem / einer Bediensteten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem / einer Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder ein sonstiger Verstoß vorliegt. ²Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. ³Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird. ⁴ Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeit eine Übernahme der Leistungen und ggf. deren Weiterführung durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten möglich ist. ²Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen den Leistungsstand nachzuweisen. ³Er hat unverzüglich eine Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen. ⁴Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 15 Kündigung durch den Auftragnehmer

(1) Bei Werkverträgen kann der Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund kündigen. ²Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Leistung trotz zweier schriftlicher Nachfristsetzungen und Kündigungsandrohung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug gerät und der Auftragnehmer den Auftraggeber

nach Verzugsseintritt erfolglos schriftlich eine Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat.

(2) Bei Dienstverträgen ist die ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer grundsätzlich ausgeschlossen, er kann nur aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche aus den §§ 6 bis 13 dieser ZVB-G unberührt.

§ 16 Haftung und Verjährung

(1) Mängelbeseitigungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft / Technik oder wegen sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er, sofern er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe zu ersetzen. ¹Im Übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen den schriftlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgt ist.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen und Beeinträchtigungen freizustellen, sofern er nach den allgemeinen Vorschriften im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden zu tragen hat. ²Werden solche Ansprüche beim Auftragnehmer angemeldet, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

(5) Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren bei Werkverträgen in fünf Jahren und bei Dienstverträgen in drei Jahren, wenn nichts anderes vereinbart wurde. ²Die Verjährung beginnt bei Werkverträgen mit der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. ³ Die Verjährung beginnt bei Dienstverträgen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 17 Haftpflichtversicherung

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer spätestens bei Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. ²Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. ³Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

(2) Soweit der Vertrag keine anderen Deckungssummen vorsieht, so müssen die Deckungssummen dieser Versicherung für Personenschäden mindestens 1.500.000,- € und für sonstige Schäden mindestens 250.000,- € für die Dauer des Vertrags, bei Werkverträgen einschließlich der Mängelbeseitigungsfrist / Gewährleistungsfrist, betragen. ²Diese Deckungssummen müssen in jedem Kalenderjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

(4) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. ²Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(5) Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des Auftraggebers die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien nicht nach, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. ²Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb dieser Nachfrist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. ²Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. ³Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. ²Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Ausschluss von Auftragnehmern

(1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sein Verhalten während der Abwicklung des Vertragsverhältnisses vergaberechtliche Auswirkungen auf zukünftige Vergaben der Stadt Wuppertal und ihrer städtischen Töchter haben kann. ²Insbesondere kann eine negative Eignungsreferenz für die vergaberechtliche Eignungsprüfung angenommen werden, wenn er

- a. einen Nachunternehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt hat,
- b. für die Leistungserbringung Arbeitnehmer eingesetzt hat,
 - für die keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden,
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erf. Genehmigung sind,
 - bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind,
- c. sich bei der Ausführung eines Auftrages für die Stadt Wuppertal als unzuverlässig erwiesen hat, weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat,
- d. eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen hat oder

Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat,

- e. wegen eines der in § 21 I des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,- € belegt worden ist.

(2) In den genannten Fällen können Bewerber für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahre nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen bzw. wegen einer fehlenden vergaberechtlichen Eignung bei einer konkreten Ausschreibung / Vergabe nicht berücksichtigt werden.²Bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren möglich.

§ 20 **Erfüllungsort, Gerichtsstand, deutsches** **Werkvertragsrecht, Schriftform**

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Der Gerichtsstand ist Wuppertal.²Falls der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, wird hiermit die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(3) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über das Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff BGB) bzw. das Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB), finden ergänzend Anwendung.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Klausel.

§ 21 **Salvatorische Klausel**

(1) Streitigkeiten aus dem Vertrag berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeit zu unterbrechen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser ZVB-G oder auch einzelne Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

(3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.